

Kantonsratsbeschluss

Vom 26.01.2022

Nr. VI 0248/2021

Volksinitiative «Jetzt si mir draa», Für eine Senkung der Steuern für mittlere und tiefe Einkommen; ausformulierter Entwurf und Gegenvorschlag

I.

Die Volksinitiative «Jetzt si mir draa. Für eine Senkung der Steuern für mittlere und tiefe Einkommen» wird wie folgt umgesetzt:

Der Erlass Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985¹⁾ (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 44 Abs. 1 (geändert), Abs. 5 (neu)

¹ Die Einkommenssteuer für ein Jahr beträgt

Steuer	Einkommen
0.00%	von den ersten 14'000 Franken
4.00%	von den nächsten 6'000 Franken
6.00%	von den nächsten 6'000 Franken
7.00%	von den nächsten 8'000 Franken
8.00%	von den nächsten 9'000 Franken
8.50%	von den nächsten 12'000 Franken
9.00%	von den nächsten 13'000 Franken
10.00%	von den nächsten 32'000 Franken
11.00%	von den nächsten 40'000 Franken
11.50%	von den nächsten 303'000 Franken

Für Einkommen ab 443'000 Franken beträgt die Steuer 10,50% des gesamten Einkommens.

⁵ Die Steuersätze gemäss Absatz 1 werden alle drei Jahre überprüft und angepasst, wenn sich die durchschnittliche Steuerbelastung aller Schweizer Kantone seit der letzten Anpassung um mehr als 0.5 Prozentpunkte verändert hat. Die Überprüfung der durchschnittlichen Steuerbelastung erfolgt gemäss der von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) publizierten Steuerbelastungsstatistik anhand unterschiedlicher Fallkonstellationen. Massgebend ist die durchschnittliche Einkommenssteuerbelastung aller Schweizer Gemeinden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

§ 45 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Der Regierungsrat passt die Tarifstufen in § 44, die allgemeinen Abzüge in § 41 und die Sozialabzüge in § 43 sowie den Mindestbetrag in § 20 Absatz 4 jährlich dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise an. Bei negativem Teuerungsverlauf ist eine Anpassung ausgeschlossen.

² Massgebend ist der Indexstand ein Jahr vor Beginn der Steuerperiode, erstmals am 31. Dezember 2023; die Anpassung erfolgt frühestens auf die Steuerperiode 2025. Der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich erfolgt auf der Basis des letzten Ausgleichs.

Titel nach § 291 (neu)

12. Übergangsbestimmungen zur Volksinitiative «Jetzt si mir draa»

¹⁾ BGS [614.11.](#)

§ 292 (neu)

Einkommenssteuer in den ersten sieben Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung per 1. Januar 2023

¹ Abweichend von § 44 Absatz 1 beträgt die Einkommenssteuer in den ersten sieben Jahren nach dem Inkrafttreten

Steuer	Einkommen
0.00%	von den ersten 13'000 Franken
4.00%	von den nächsten 5'000 Franken
6.00%	von den nächsten 5'000 Franken
7.00%	von den nächsten 4'000 Franken
8.00%	von den nächsten 4'000 Franken
9.00%	von den nächsten 3'000 Franken
9.50%	von den nächsten 4'000 Franken
10.00%	von den nächsten 10'000 Franken
10.50%	von den nächsten 33'000 Franken
11.50%	von den nächsten 229'000 Franken

Für Einkommen ab 310'000 Franken beträgt die Steuer 10,50% des gesamten Einkommens.

II.

Der Volksinitiative «Jetzt si mir draa. Für eine Senkung der Steuern für mittlere und tiefe Einkommen» wird folgender Gegenvorschlag gegenübergestellt:

Der Erlass Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985¹⁾ (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 33 Abs. 1

¹ Als Berufskosten werden abgezogen

- a) (geändert) die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bis zu einem Maximalbetrag von 7'000 Franken;

§ 41 Abs. 1

¹ Von den Einkünften werden abgezogen

- d) (geändert) die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung von Kindern, die das 14. Altersjahr noch nicht vollendet haben und die mit der steuerpflichtigen Person, die für ihren Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt leben, soweit diese Kosten in direktem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen, höchstens jedoch 25'000 Franken je Kind;

§ 43 Abs. 1

¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen

- a) (geändert) 9'000 Franken für jedes minderjährige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige sorgen muss. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für Kinder, für die der Steuerpflichtige Unterhaltsbeiträge nach § 41 Absatz 1 Buchstabe f leistet. Bei getrennt besteuerten Eltern steht der Abzug dem Elternteil zu, der die elterliche Sorge innehat. Üben sie die elterliche Sorge gemeinsam aus und werden keine Unterhaltsbeiträge nach § 41 Absatz 1 Buchstabe f für das Kind geltend gemacht, wird der Abzug hälftig auf die beiden Eltern aufgeteilt. Ist das Kind volljährig, hat derjenige Elternteil Anspruch auf den Abzug, der für den Unterhalt des Kindes überwiegend aufkommt.

¹⁾ BGS [614.11.](#)

§ 44 Abs. 1

¹ Die Einkommenssteuer für ein Jahr beträgt

Tabelle geändert:

Steuer	Einkommen
0.00%	von den ersten 12'000 Franken
4.50%	von den nächsten 4'000 Franken
5.00%	von den nächsten 4'000 Franken
6.50%	von den nächsten 3'000 Franken
8.00%	von den nächsten 2'000 Franken
9.00%	von den nächsten 3'000 Franken
9.50%	von den nächsten 11'000 Franken
10.00%	von den nächsten 15'000 Franken
10.50%	von den nächsten 44'000 Franken
11.50%	von den nächsten 212'000 Franken

Für Einkommen ab 310'000 Franken beträgt die Steuer 10,50% des gesamten Einkommens.

§ 45 Abs. 2 (geändert)

² Massgebend ist der Indexstand ein Jahr vor Beginn der Steuerperiode, erstmals am 31. Dezember 2023; die Anpassung erfolgt frühestens auf die Steuerperiode 2025.

III.

Empfehlung des Kantonsrates

Der Kantonsrat empfiehlt dem Volk, den ausformulierten Initiativtext abzulehnen, den Gegen-vorschlag anzunehmen und diesen auch bei der Stichfrage zu bevorzugen.

IV.

Die Gesetzesänderungen treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrats

Nadine Vögeli

Präsidentin

Markus Ballmer

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum.

Verteiler

Finanzdepartement (2)

Steueramt (20)

Amt für Finanzen

Initiativkomitee, Rémy Wyssmann, Sigriststrasse 22, 4566 Kriegstetten

Staatskanzlei (eng, rol, ett)

Amtsblatt (Referendum)

GS, BGS

Kantonale Finanzkontrolle

Parlamentsdienste (2037/2022)